



Amtsblatt für die Stadt Büren

2. Jahrgang

20.12.2010

Nr. 26 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Büren
2. Bekanntmachung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bahnhofstraße“ in Büren, hier: Änderungsbeschluss
3. Bekanntmachung über den Erlass von Veränderungssperren
 - 3.1 Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Bahnhofstraße“ in Büren
 - 3.2 Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 „Bahnhofstraße / Eickhoffer Straße“ in Büren
 - 3.3 Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Marktplatz“ in Büren

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

S a t z u n g

vom 17. Dezember 2010

zur Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Büren

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Schmutzwassergebühren – Absätze 7 und 9 Buchst. a) und b) erhalten folgende Fassungen und Absatz 10 wird neu eingefügt:

(7) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Schmutzwasser jährlich 2,95 €.

(9) Für Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht, ist eine Zusatzgebühr zu zahlen. Als Bemessungsmaßstab gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

a) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Abwasser mit einer Konzentration an biologisch abbaufähigen Stoffen, gemessen an dem Wert des biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (BSB₅) in mg/l:

von	0 bis	500 mg/l	=	0,00 €/cbm
von	501 bis	750 mg/l	=	0,27 €/cbm
von	751 bis	1250 mg/l	=	0,47 €/cbm
von	1251 bis	2000 mg/l	=	0,70 €/cbm
von	2001 bis	3000 mg/l	=	0,96 €/cbm
über		3000 mg/l	=	1,19 €/cbm

b) für Abwässer mit einem erhöhten Anteil an absetzbaren Stoffen sind folgende Zuschläge zu zahlen:

von	0 bis	15 ml/l	=	0,00 €/cbm
von	16 bis	30 ml/l	=	0,25 €/cbm
von	31 bis	45 ml/l	=	0,52 €/cbm
über		45 ml/l	=	0,76 €/cbm

(10) Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von ¼ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben (Abgabenbescheid der Stadt) angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 2

§ 4 – Niederschlagswassergebühr – Absatz 4 erhält folgende Fassung und Absatz 6 wird neu eingefügt:

- (4) Die Gebühr beträgt für die bebauten und/oder versiegelten Flächen i.S.d. Abs. 1 für jeden Quadratmeter (m²) 0,43 €.
- (6) Die zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzte Niederschlagswassergebühr ist die endgültige Gebühr für das laufende Jahr. Flächenveränderungen werden entsprechend Abs. 3 berücksichtigt.

Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Teilzahlungen in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Die Gebühren können zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben (Abgabenbescheid der Stadt) angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 3

Der bisherige **§ 7 – Vorausleistungen und Fälligkeit** - wird aufgehoben.

§ 4

Der bisherige **§ 8 – Billigkeitsmaßnahmen** – wird neu **§ 7**.

Der bisherige **§ 9 – Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen** – wird neu **§ 8**.

Der bisherige **§ 10 – Ordnungswidrigkeiten** – wird neu **§ 9**.

Der bisherige **§ 11 – Inkrafttreten** – wird neu **§ 10**.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 17. Dezember 2010

Der Bürgermeister

gez. B. Schwuchow

Schwuchow

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 22. Dezember 2010

Amtliche Bekanntmachung

Neukonzeption der Vergnügungsstättenlandschaft in Büren hier: 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Bahnhofstraße"

Der Rat der Stadt Büren hat am 16.12.2010 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Bahnhofstraße" in Büren beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Bahnhofstraße" in Büren ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlagen:
- Geltungsbereich

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 22. Dezember 2010

Amtliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 "Bahnhofstraße" in Büren

Der Rat der Stadt Büren hat am 16.12.2010 beschlossen, eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 "Bahnhofstraße" in Büren zu erlassen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlagen:

- Satzungstext
- Geltungsbereich

Satzung

über eine

Veränderungssperreim Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 13 „Bahnhofstraße“ in Büren

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Bahnhofstraße“ in Büren und aller seiner Änderungen wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen.
- (2) Die Veränderungssperre gilt für das gesamte Gebiet des vorgenannten Bebauungsplanes.
- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (4) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann nach § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 14 Abs. 3 von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Büren in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise:

Auszug aus BauGB:

„§ 29 Begriff des Vorhabens; Geltung von Rechtsvorschriften

(1) Für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten gelten die §§ 30 bis 37.

(2) Die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

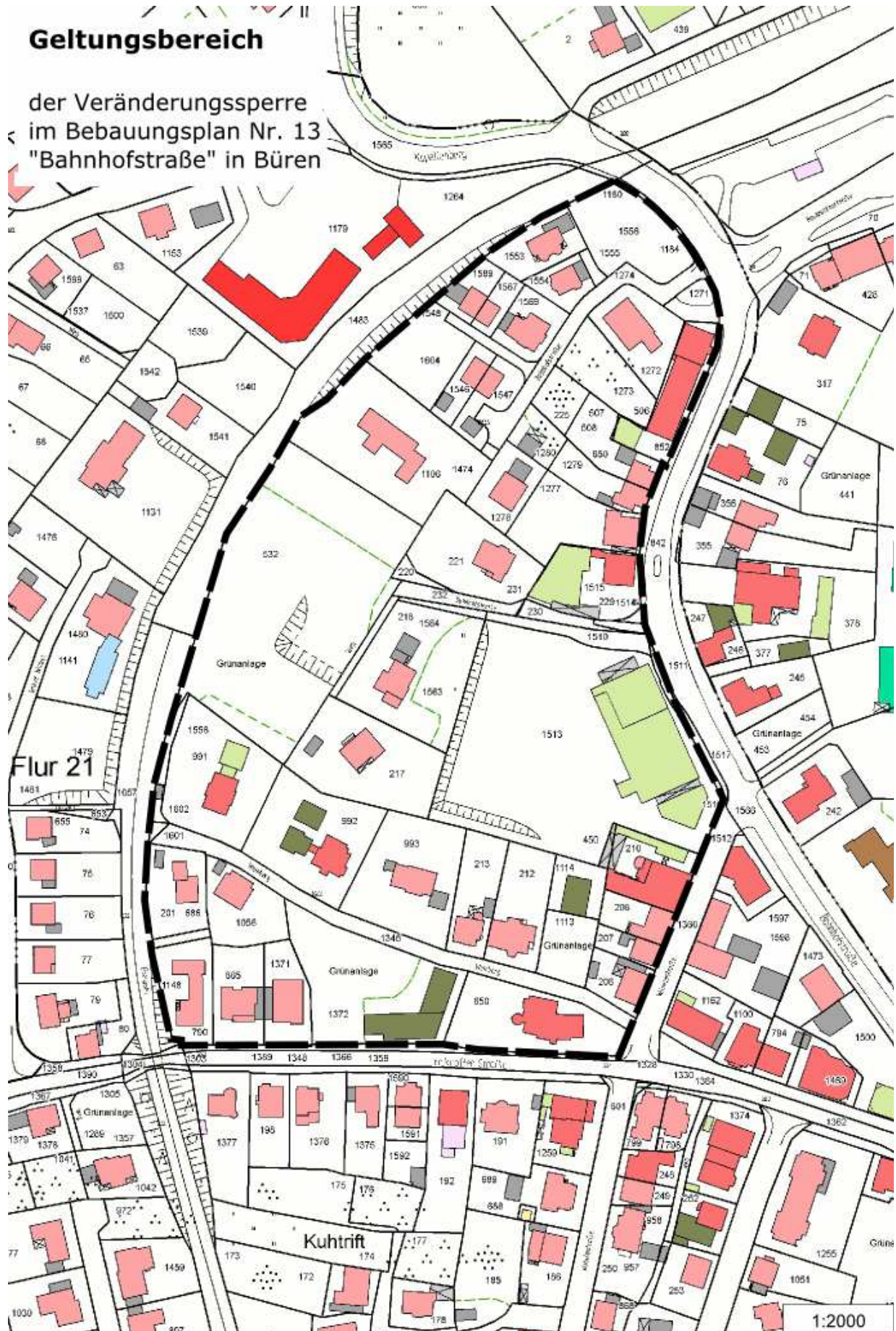
Büren, den 20.12.2010



Schwuchow
Bürgermeister

Geltungsbereich

der Veränderungssperre
im Bebauungsplan Nr. 13
"Bahnhofstraße" in Büren



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 22. Dezember 2010

Amtliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 "Bahnhofstraße / Eickhoffer Straße" in Büren

Der Rat der Stadt Büren hat am 16.12.2010 beschlossen, eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 28 "Bahnhofstraße / Eickhoffer Straße" in Büren zu erlassen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlagen:

- Satzungstext
- Geltungsbereich

Satzung

über eine

Veränderungssperreim Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes
Nr. 28 „Bahnhofstraße / Eickhoffer Straße“ in Büren

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bahnhofstraße / Eickhoffer Straße“ in Büren wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen.
- (2) Die Veränderungssperre gilt für das gesamte Gebiet des vorgenannten Bebauungsplanes.
- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (4) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann nach § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 14 Abs. 3 von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Büren in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise:

Auszug aus BauGB:

„§ 29 Begriff des Vorhabens; Geltung von Rechtsvorschriften

(1) Für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten gelten die §§ 30 bis 37.

(2) Die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

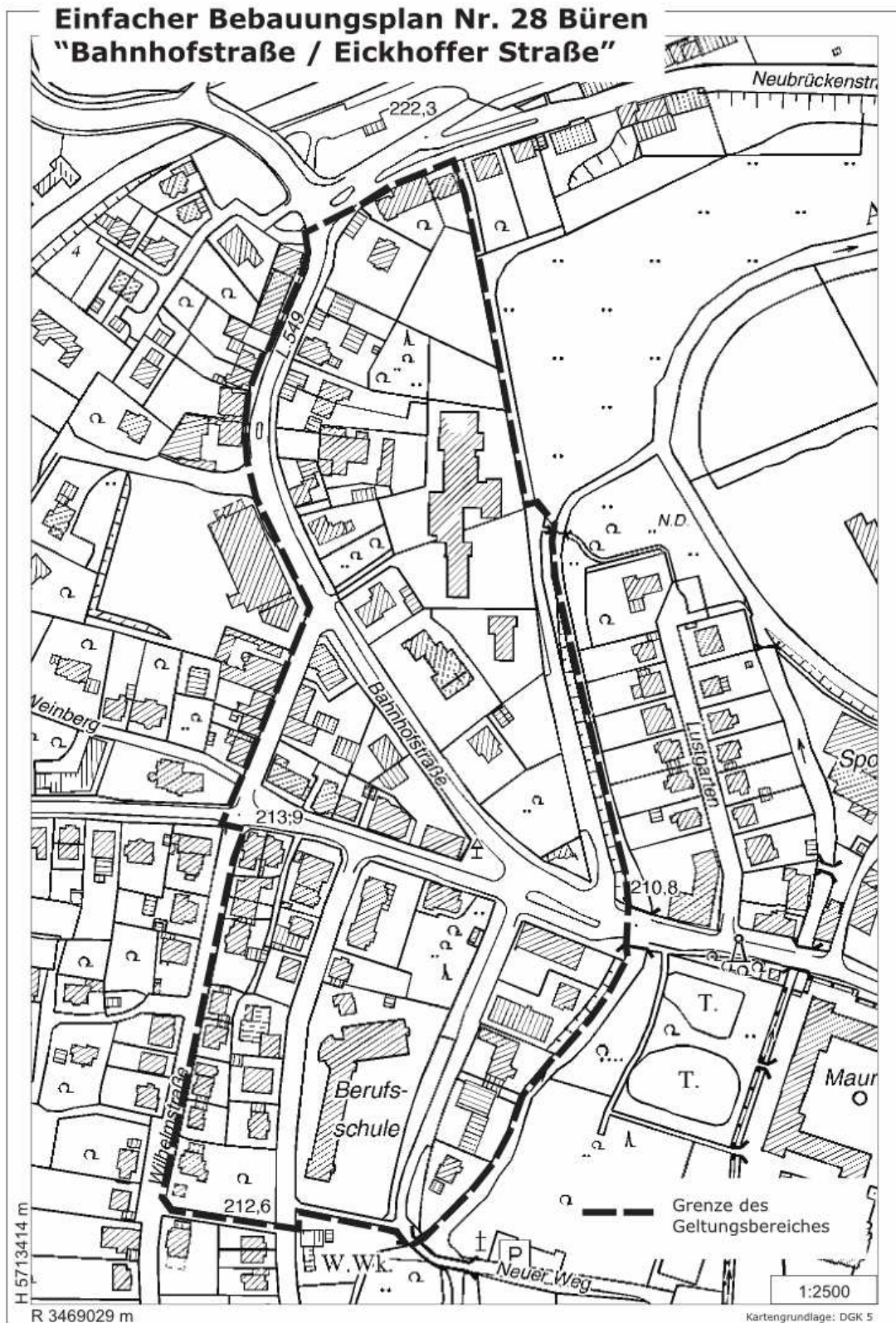
Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 20.12.2010



Schwuchow
Bürgermeister



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 22. Dezember 2010

Amtliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 "Marktplatz" in Büren

Der Rat der Stadt Büren hat am 16.12.2010 beschlossen, eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 "Marktplatz" in Büren zu erlassen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.



Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlagen:

- Satzungstext
- Geltungsbereich

Satzung

über eine

Veränderungssperreim Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 5 „Marktplatz“ in Büren

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Marktplatz“ in Büren und aller seiner Änderungen wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen.
- (2) Die Veränderungssperre gilt für das gesamte Gebiet des vorgenannten Bebauungsplanes.
- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (4) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann nach § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 14 Abs. 3 von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Büren in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise:

Auszug aus BauGB:

„§ 29 Begriff des Vorhabens; Geltung von Rechtsvorschriften

(1) Für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten gelten die §§ 30 bis 37.

(2) Die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 20.12.2010



Schwuchow
Bürgermeister

Geltungsbereich

der Veränderungssperre
im Bebauungsplan Nr. 5
"Marktplatz" in Büren

